

Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 19. November 2015

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006;
- b) Erste Satzung zur Änderung 22. Juli 2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 29. Juli 2009;
- c) Zweite Satzung zur Änderung vom 14. Juli 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 28. Juli 2010;
- d) Dritte Satzung zur Änderung vom 29. Juli 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 11. August 2010;
- e) Vierte Satzung zur Änderung vom 14. Dezember 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 12. Januar 2011;
- f) Fünfte Satzung zur Änderung vom 10. Dezember 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 27. Dezember 2012;
- g) Sechste Satzung zur Änderung vom 13. März 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 6 vom 27. März 2013;
- h) Siebente Satzung zur Änderung vom 26. Juli 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 7. August 2013;
- i) Achte Satzung zur Änderung vom 7. Februar 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 12. Februar 2014 und Nr. 4 vom 26. Februar 2014;
- j) Neunte Satzung zur Änderung vom 25. März 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 7 vom 9. April 2014;
- k) Zehnte Satzung zur Änderung vom 23. September 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2014;
- l) Elfte Satzung zur Änderung vom 3. November 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 19. November 2014;
- m) Zwölfte Satzung zur Änderung vom 25. November 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 3. Dezember 2014;
- n) Dreizehnte Satzung zur Änderung vom 2. März 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 18. März 2015;
- o) Vierzehnte Satzung zur Änderung vom 16. März 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 6 vom 1. April 2015;
- p) Fünfzehnte Satzung zur Änderung vom 8. Oktober 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 28. Oktober 2015;
- q) **Sechzehnte Satzung zur Änderung vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015.**

Inhalt	Seite
§ 1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt	3
§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner	3
§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)	4
§ 4 Sitzung der Bürgerschaft	4
§ 5 Ausschüsse	5
§ 6 Hauptausschuss	7
§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister	8
§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren	9
§ 9 Beauftragte	10
§ 10 Entschädigung	11
§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen	11
§ 12 Ortsteile	11
§ 13 Ortsbeiräte	12
§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates	13
§ 15 Wahl der Ortsbeiräte	14
§ 16 Ortsamtsbereiche	14
§ 17 (Inkrafttreten)	14
Anlage 1 - Wappen der Stadt	15
Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile	16
Anlage 3 - Karte der Gliederung der Hansestadt Rostock nach 31 Ortsteilen	23
Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen	24

§ 1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt

- (1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hansestadt.
- (2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).
- (3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.
- (4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schreitenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unteren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT ROSTOCK.
- (6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Hansestadt Rostock benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock.
- (2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Ortsamtsbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versammlung einberuft.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich vorgelegt werden.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner, Besitzer von Grundstücken innerhalb Rostocks und in Rostock ansässige Gewerbetreibende erhalten die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgerschaft, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil einer ordentlichen öffentlichen Bürgerschaftssitzung. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. **Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten wollen, sollen sich 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei der Präsidentin melden. Die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Frist wegen Dringlichkeit nicht möglich war.** Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.

(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsidenten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an. Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen

- eine Präsidentin oder einen Präsidenten,
- eine 1. stellvertretende Präsidentin oder einen 1. stellvertretenden Präsidenten,
- eine 2. stellvertretende Präsidentin oder einen 2. stellvertretenden Präsidenten sowie
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums.

(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten

1. bei der Aufstellung der Tagesordnung,
2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft,
3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung,
4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten.

(5) Es wird eine Beschwerdekommision zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Beschwerden allgemeiner Art gebildet.

§ 4 Sitzung der Bürgerschaft

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündlichen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er über die Gründe der Verzögerung zu informieren.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten
Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude, Vergabesachen
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbau
Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Angelegenheiten der Schulverwaltung, der Hochschulen und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege (auch bei Entscheidungen und Entwicklungen innerhalb städtischer Gesellschaften mit Einfluss auf Belange der Kultur und Denkmalpflege)
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sozialwesen, Altenbetreuung, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Behinderten-; Gleichstellungsfragen, Ausländerangelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, Garten- und Landschaftsplanung
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen

Ausschuss	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Rostock
Personalausschuss	Vorbereitung sämtlicher Personalentscheidungen der Gremien
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock (KOE-Ausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.

(4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock,
3. die Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen),
4. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen. Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.
6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes.

(5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.

(6) In sämtliche Ausschüsse werden zehn Mitglieder sowie zehn Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. In beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal vier pro Ausschuss) berufen werden. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung des Jugendamtes.

(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
- eine 1. stellvertretende Vorsitzende oder einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- eine 2. stellvertretende Vorsitzende oder einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss Südstadtklinikum) übertragen sind:
 1. nach der VOB (über 500 000 EUR),
 2. nach der VOL (über 250 000 EUR),
 3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).
- (3) Er entscheidet über
 1. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),
 2. die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),
 3. die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),
 4. die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),
 5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1 000 EUR),
 6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),
 7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),
 8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),
 9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),
 10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
 11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR
 12. Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.
- (4) Er genehmigt
 1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),
 2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,
 3. Verträge mit folgenden Vertragspartnern innerhalb der unten genannten Wertgrenzen:
 - Mitgliedern der Bürgerschaft und deren Ausschüsse,
 - der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister,
 - leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt
 - natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.(bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend)

Die Wertgrenzen betragen:

- 7 500 bis 50 000 EUR bei einmaligen Leistungen und
- 1 000 bis 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen, soweit pro Jahr 50 000 EUR nicht überschritten werden.

(5) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)

1. ob für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder in diese Laufbahngruppe befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;
2. ab der Entgeltgruppe 13 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten;
3. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD oder höher führt;
4. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträgen;
5. in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724);
6. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister;
7. über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;
8. über sämtliche Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind (Urlaubsgewährung, Entscheidungen über Nebentätigkeiten u. a.).

(6) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.

(8) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(9) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:

1. nach der VOB (500 000 EUR),
2. nach der VOL (250 000 EUR),
3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (150 000 EUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. VOB 100 000 EUR,
2. VOL 50 000 EUR,
3. VOF 50 000 EUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

(3) Sie oder er entscheidet

1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3, 4 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 4 Ziffer 3 zweiter Anstrich) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;
2. über die Belastung von Erbbaurechten;
3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderivaten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr. Soweit es ihren/seinen eigenen Urlaub betrifft, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 5 Ziffer 8 selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist.

(5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.

(6) Sie oder er entscheidet über die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und über die Kostenspaltung, um für diese Abschnitte bzw. Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach dem Sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung.

(7) Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG.

(8) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.

§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen oder Senatoren

(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung.

(2) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter nach Absatz 1 führen neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellvertreterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Beigeordneten beträgt sieben Jahre.

§ 9 Beauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.

(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,
2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,
4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

§ 10 Entschädigung

Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14-täglich und kann über die Presse- und Informationsstelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.

(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern der Hansestadt Rostock. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.

§ 12 Ortsteile

(1) Die Hansestadt Rostock hat folgende Ortsteile:

Ortsteile

Seebad Warnemünde

Seebad Diedrichshagen

Seebad Markgrafentheide

Seebad Hohe Düne

Hinrichshagen

Wiethagen

Torfbrücke

Lichtenhagen

Groß Klein

Lütten Klein

Evershagen

Schmarl

Reutershagen
Hansaviertel
Gartenstadt/Stadtweide
Kröpeliner-Tor-Vorstadt
Südstadt
Biestow
Stadtmitte
Brinckmansdorf
Dierkow-Neu
Dierkow-Ost
Dierkow-West
Toitenwinkel
Gehlsdorf
Hinrichsdorf
Krummendorf
Nienhagen
Peez
Stuthof
Jürgeshof.

(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).

§ 13 Ortsbeiräte

(1) Im Gebiet der Hansestadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

Ortsbeiräte

1. Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen
2. Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
3. Lichtenhagen
4. Groß Klein
5. Lütten Klein
6. Evershagen
7. Schmarl
8. Reutershagen
9. Hansaviertel
10. Gartenstadt/Stadtweide
11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
12. Südstadt
13. Biestow
14. Stadtmitte
15. Brinckmansdorf
16. Dierkow-Neu

17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
18. Toitenwinkel
19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates.

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt

bis	10 000 Einwohnerinnen und Einwohner	9,
bis	20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	11,
über	20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	13.

Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfindet, ermittelt wird.

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

§ 14 Aufgaben/Rechte des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe

1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.

(3) Der Ortsbeirat kann gemäß § 42 Abs. 6 KV M-V einem Beschluss der Bürgerschaft zu folgenden Angelegenheiten widersprechen:

- in allen Fällen der örtlichen Bauleitplanung,
- im Bereich der örtlichen Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- im Bereich der örtlichen Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,
- im Bereich der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
- bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Nahverkehrsplan im Ortsteil,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken.

(4) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

§ 15 Wahl der Ortsbeiräte

(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.

(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl.

(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

§ 16 Ortsamtsbereiche

(1) OA-Bereich: Nordwest 1

Ortsteile: 1 bis 7, 9, 12 (Seebad Warnemünde, Rostock- Heide, Groß Klein, Schmarl)

OA-Bereich: Nordwest 2

Ortsteile: 8, 10, 11 (Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen)

OA-Bereich: West

Ortsteile: 13 bis 15 (Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide)

OA-Bereich: Mitte

Ortsteile: 16 bis 20 (Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmansdorf)

OA-Bereich: Ost

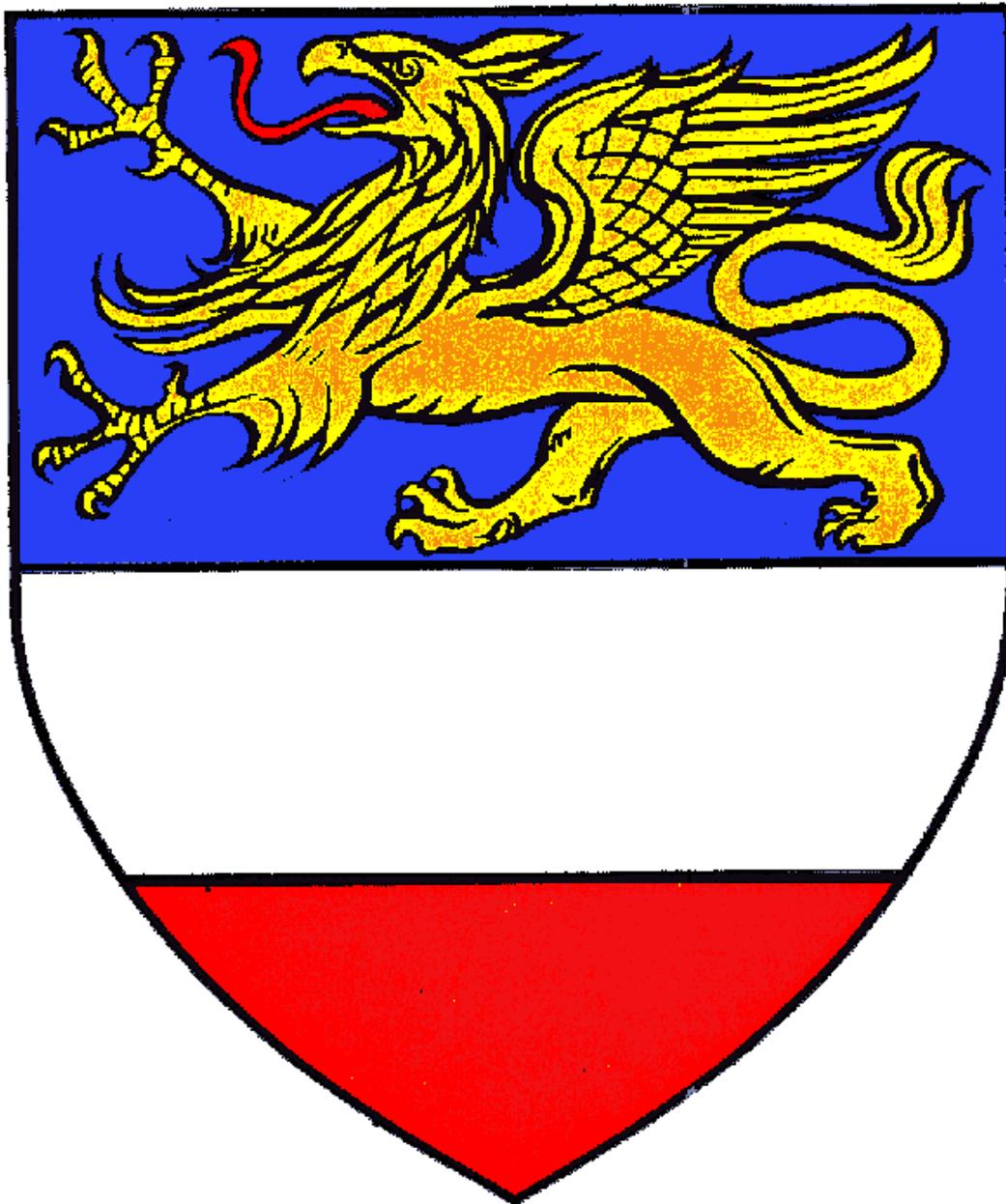
Ortsteile: 21 bis 31 (Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Rostock-Ost (OT 26 - 31)).

(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.

(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.

§ 17 (Inkrafttreten)

Anlage 1 - Wappen der Stadt



(Das Wappen der Stadt in Papierform wird als Schwarz-Weiß-Kopie dargestellt.)

Abgrenzung der Ortsteile

Allgemein gilt: Falls nicht gesondert vermerkt, verläuft die Grenze in der Mitte der Straßen sowie der Warnow.

Ortsteil	Grenzverlauf
01 Seebad Warnemünde	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Neuer Strom, Breitling,</p> <p><i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst),</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß-Kleiner-Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (einschließlich des Grabens) bis Laakkanal</p>
02 Seebad Diedrichshagen	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Verbindung Strand zur Parkstraße in Höhe des Friedhofes, Parkstraße, Groß-Kleiner-Weg, Südgrenze Friedhof, Wassergraben (ohne Graben selbst) bis Laakkanal,</p> <p><i>südlich:</i> Laakkanal (ohne Kanal selbst), Verlängerung des Laakkannels bis zur westlichen Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
03 Seebad Markgrafenheide	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (einschließlich des Grabens), Prahmgraben (einschließlich des Grabens), Stückenschneise, Kuschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg,</p> <p><i>südlich:</i> Bauernwiesenschneise, Radelkanal (einschließlich des Kanals),</p> <p><i>westlich:</i> Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (einschließlich des Grabens)</p>
04 Seebad Hohe Düne	<p><i>nördlich:</i> Ostsee,</p> <p><i>östlich:</i> Radelgraben (Westgrenze der Kippen am Radelsee) (ohne Graben selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Breitling,</p> <p><i>westlich:</i> Östliches Ufer Seekanal, Breitling</p>

Ortsteil	Grenzverlauf
05 Hinrichshagen	<p><i>nördlich:</i> Rosenortschneise, Scheidenschneise,</p> <p><i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (ohne Gleiskörper selbst), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Ostsee, Graben von Strand bis Prahmgraben in Höhe der Gabelung des Prahmgrabens (ohne Graben selbst), Prahm-graben (ohne Graben selbst), Stückenschneise, Kuhschneise, Ahrensheidenschneise, Warnemünder Straße, Fesselbrandsweg</p>
06 Wiethagen	<p><i>nördlich:</i> Scheidenschneise,</p> <p><i>östlich und südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Graal-Müritz (einschließlich des Gleiskörpers), Schneise östlich von Hinrichshagen bis Stadtgrenze</p>
07 Torfbrücke	<p><i>nördlich und östlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Rosenortschneise, Scheidenschneise,</p> <p><i>westlich:</i> Ostsee</p>
08 Lichtenhagen	<p><i>nördlich:</i> Laakkanal (einschließlich des Kanals), Verlängerung des Laakkanals bis zur westlichen Stadtgrenze,</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgaben, Dragunsgaben (einschließlich des Grabens), nördlich der St.-Petersburger-Straße 41/43 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, nördlich des Kongresshotels bis S-Bahn-Linie,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
09 Groß Klein	<p><i>nördlich:</i> Laakkanal (einschließlich des Kanals),</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow,</p> <p><i>südlich:</i> Schmarler Bach (ohne Bach selbst) bis Warnowallee, Warnowallee,</p> <p><i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>

Ortsteil	Grenzverlauf
10 Lütten Klein	<p><i>nördlich:</i> Klein Lichtenhäger Weg bis Dragunsgaben, Dragunsgaben (ohne Graben selbst), nördlich der St.-Petersburger-Straße 41/43 bis Schleswiger Straße, Schleswiger Straße, Möllner Straße, nördlich des Kongresshotels bis S-Bahn-Linie,</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (ohne Graben selbst), Schmarler Bach (ohne Bach selbst),</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
11 Evershagen	<p><i>nördlich:</i> Nebengraben des Schmarler Baches (einschließlich des Grabens), Schmarler Bach (einschließlich des Baches),</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> B 105 bis Schutower Ring, An der Stadtautobahn bis Höhe Schutow Haus 6, südlich Systemelektronik, Graben durch Kleingartenverein "Schöne Aussicht" bis An der Jägerbäk, An der Jägerbäk bis Sportplatz, südlich des Sportplatzes bis zur S-Bahn,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
12 Schmarl	<p><i>nördlich:</i> Schmarler Bach (einschließlich des Baches) bis Warnowallee, Warnowallee,</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow,</p> <p><i>südlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd (einschließlich der Bebauung),</p> <p><i>westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
13 Reutershagen	<p><i>nördlich:</i> B 105 bis Schutower Ring, An der Stadtautobahn bis Höhe Schutow Haus 6, südlich Systemelektronik, Graben durch Kleingartenverein "Schöne Aussicht" bis An der Jägerbäk, An der Jägerbäk bis Sportplatz, südlich des Sportplatzes bis zur S-Bahn,</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Groß-Schwaßer-Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Reutershäger Weg (Höhe Reutershäger Weg 7), Reutershäger Weg bis Kuphalstraße, hinter Bebauung Kuphalstraße (einschließlich des Garagenkomplexes), Joseph-Haydn-Straße (einschließlich der Bebauung), Tschaikowskistraße (einschließlich der Bebauung Nr. 1 - 29), Hamburger Straße, Holbeinplatz,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>

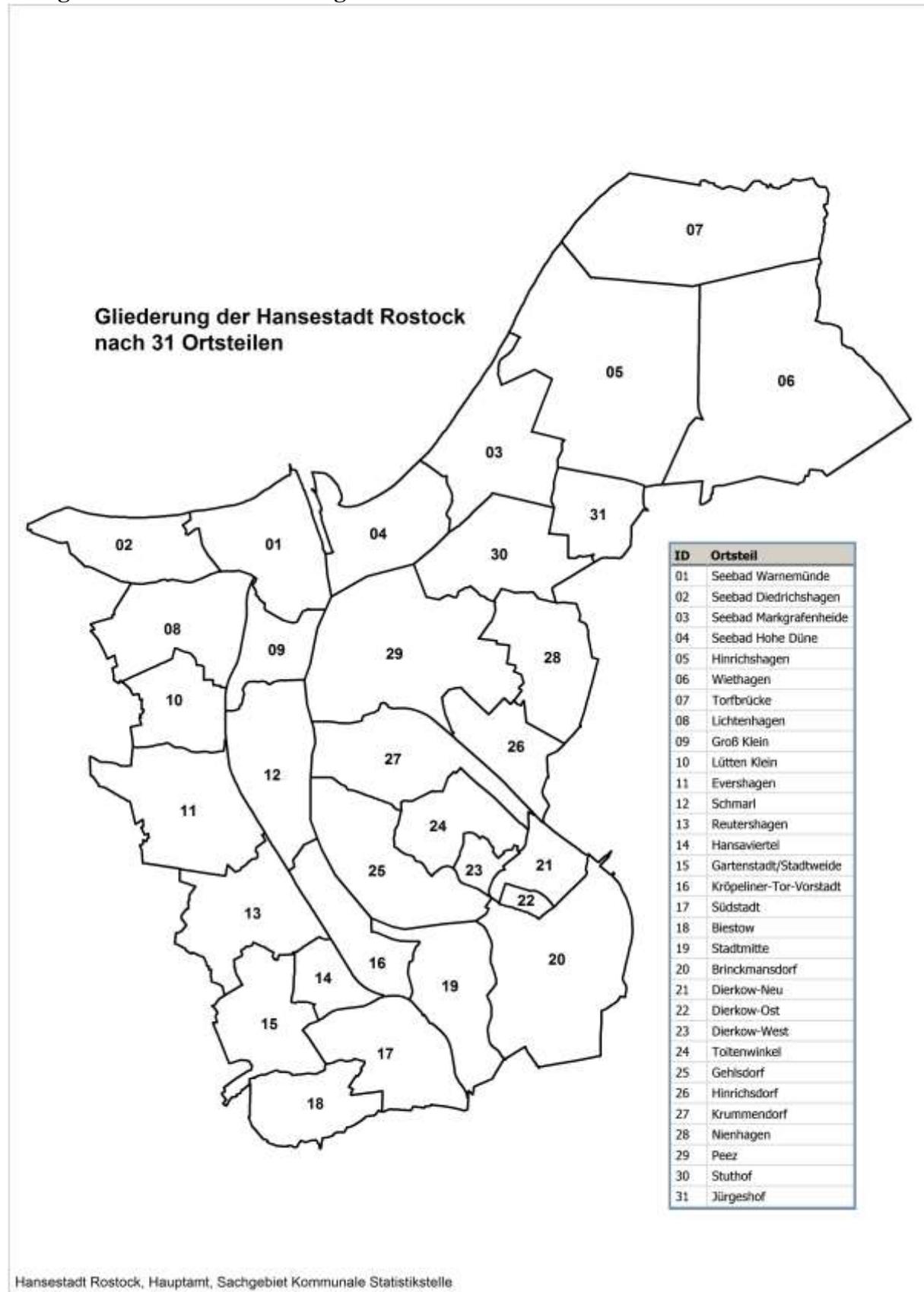
Ortsteil	Grenzverlauf
14 Hansaviertel	<p><i>nördlich:</i> Tschaikowskistraße (ohne Bebauung Nr. 1 - 29), Hamburger Straße, Holbeinplatz,</p> <p><i>östlich:</i> S-Bahn-Linie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Bahngleise (einschließlich des Gleiskörpers) bis Eisenbahnabzweig Borenweg (Verbindung zur S-Bahn-Linie),</p> <p><i>westlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg</p>
15 Gartenstadt/ Stadtweide	<p><i>nördlich:</i> Groß-Schwaßer-Weg, Barnstorfer Ring, Fußweg nördlich der Kleingartenvereine "Am Waldessaum Block 5" und "Am Waldessaum Block 7" bis Reutershäger Weg (Höhe Reutershäger Weg 7), Reutershäger Weg bis Kuphalstraße, hinter Bebauung Kuphalstraße (ohne Garagenkomplex), Joseph-Haydn-Straße (ohne Bebauung),</p> <p><i>östlich:</i> Tschaikowskistraße, Trotzenburger Weg, Rennbahnallee, Tiergartenallee, Dr.-Lorenz-Weg, Satower Straße, Damerower Weg bis Kringelgraben,</p> <p><i>südlich:</i> Kringelgraben (ohne Graben selbst), Kiefernweg südlich bis Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Stadtgrenze</p>
16 Kröpeliner-Tor- Vorstadt	<p><i>nördlich:</i> Verbindung S-Bahn mit Alter Hafen Süd, Alter Hafen Süd, Unterwarnow, Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer bis Fischerbastion,</p> <p><i>östlich:</i> Fußweg bis Beim Grünen Tor, Fußweg bis Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> S-Bahn-Linie (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
17 Südstadt	<p><i>nördlich:</i> Satower Straße bis in Höhe Dr.-Lorenz-Weg, Bahngleise (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>östlich:</i> Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (ohne Gleiskörper selbst), Stadtgrenze</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Damerower Weg bis Kringelgraben, Kringelgraben (ohne Graben selbst) bis Biestower Damm, hinter Bebauung Am Rodelberg, hinter Bebauung Biestower Damm, westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, Nobelstraße bis Stadtgrenze</p>

Ortsteil	Grenzverlauf
18 Biestow	<p><i>nördlich:</i> Kiefernweg bis Kringelgraben, Kringelgraben (einschließlich des Grabens) bis Biestower Damm,</p> <p><i>östlich:</i> hinter Bebauung Am Rodelberg, hinter Bebauung Biestower Damm, westliche und südliche Grenze des KGV "Frischer Wind" e.V., südliche Grenze des KGV "Südblick" e.V., südliche Grenze Garagenkomplex, Nobelstraße bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Stadtgrenze</p>
19 Stadtmitte	<p><i>nördlich:</i> Unterwarnow,</p> <p><i>östlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Anlegestelle Kabutzenhof, Warnowufer bis Fischerbastion, Fußweg bis Beim Grünen Tor, Fußweg bis Schröderplatz, Am Vögenteich, Goetheplatz bis Eisenbahnbrücke, Eisenbahnlinie Richtung Schwaan (einschließlich des Gleiskörpers)</p>
20 Brinckmansdorf	<p><i>nördlich:</i> westlich der Bebauung Osthafen von Unterwarnow bis Dierkower Damm, Dierkower Damm, An der Zingelwiese, Rövershäger Chaussee, nördliche Autobahn auf-/abfahrt,</p> <p><i>östlich und südlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow, Oberwarnow bis Stadtgrenze</p>
21 Dierkow-Neu	<p><i>nördlich:</i> Autobahnezufahrt, Autobahn, Stadtgrenze,</p> <p><i>östlich:</i> nördliche Autobahnauf-/abfahrt zur Rövershäger Chaussee</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm, Senke der ehemaligen Bahntrasse, Gutenbergstraße, Rövershäger Chaussee,</p> <p><i>westlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (einschließlich der Leitung), Straßenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),</p>
22 Dierkow-Ost	<p><i>nördlich:</i> Gutenbergstraße,</p> <p><i>östlich:</i> Rövershäger Chaussee,</p> <p><i>südlich:</i> An der Zingelwiese,</p> <p><i>westlich:</i> Senke der ehemaligen Bahntrasse</p>

Ortsteil	Grenzverlauf
23 Dierkow-West	<p><i>nördlich:</i> Martin-Luther-King-Allee, nördlich der Bebauung Hinrichsdorfer Straße, Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hölderlinweg, Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Hölderlinweg" bis Haltepunkt "Friedensforum" (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Heizleitung bis Straßenbahnlinie (ohne Leitung selbst), Straßenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>südlich:</i> Dierkower Damm,</p> <p><i>westlich:</i> Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg)</p>
24 Toitenwinkel	<p><i>nördlich:</i> Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (einschließlich der Leitung), Marienroggenweg (einschließlich der Bebauung), Hafensbahnweg (einschließlich der Bebauung), Eisenbahnlinie (ohne Gleiskörper selbst),</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße,</p> <p><i>südlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Martin-Luther-King-Allee, nördlich der Bebauung Hinrichsdorfer Straße, Hölderlinweg, hinter der Bebauung Hölderlinweg, Straßenbahnlinie von Haltepunkt "Hölderlinweg" bis Haltepunkt "Friedensforum" (einschließlich des Gleiskörpers), Verbindung von Haltepunkt "Friedensforum" bis Dierkower Damm (westlich der Bebauung Claudiusweg), Dierkower Damm, Gehlsheimer Straße,</p> <p><i>westlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg</p>
25 Gehlsdorf	<p><i>nördlich:</i> Graben nördlich von Langenort (einschließlich des Grabens),</p> <p><i>östlich:</i> Toitenwinkler Weg, Heuweg, Gehlsheimer Straße, Dierkower Damm, westlich der Bebauung Osthafen von Dierkower Damm bis Unterwarnow,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Unterwarnow</p>
26 Hinrichsdorf	<p><i>nördlich:</i> westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers, Oewerwischenweg, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums,</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich und westlich:</i> Autobahn</p>

Ortsteil	Grenzverlauf
27 Krummendorf	<p><i>nördlich:</i> südliche Grenze des Betriebsgeländes Seehafen bis nördlich der Bebauung Krummendorf, Straße zum Überseehafen, Autobahn</p> <p><i>östlich:</i> Hinrichsdorfer Straße, Autobahnzufahrt</p> <p><i>südlich:</i> Graben nördlich von Langenort (ohne Graben selbst), Toitenwinkler Weg, Heizleitung von Toitenwinkler Weg bis Bebauung Marienroggenweg (ohne Leitung selbst), Marienroggenweg (ohne Bebauung), Hafenbahnweg (ohne Bebauung), Eisenbahnlinie (einschließlich des Gleiskörpers),</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow</p>
28 Nienhagen	<p><i>nördlich:</i> Peezer Bach Nordarm (einschließlich des Baches),</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Oewerwischenweg, südliche Grenze des Güterverkehrszentrums,</p> <p><i>westlich:</i> östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez, Graben von Nordgrenze des Tanklagers bis Peezer Bach (ohne Graben selbst)</p>
29 Peez	<p><i>nördlich:</i> Breitling, Peezer Bach (einschließlich des Baches),</p> <p><i>östlich:</i> östliche Grenze des Tanklagers und des Ölhafens Peez, Graben von Nordgrenze des Tanklagers bis Peezer Bach (einschließlich des Grabens),</p> <p><i>südlich:</i> südliche Grenze des Betriebsgeländes Seehafen bis nördlich der Bebauung Krummendorf, Straße zum Überseehafen, Autobahn, westliche und nördliche Grenze Swienskuhlen, Grenze südlich des Tanklagers</p> <p><i>westlich:</i> Unterwarnow</p>
30 Stuthof	<p><i>nördlich:</i> Bauernwiesenschneise,</p> <p><i>östlich:</i> Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze, Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Peezer Bach Nordarm (ohne Bach selbst), Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Breitling, Radelkanal (ohne Kanal selbst)</p>
31 Jürgeshof	<p><i>nördlich:</i> Postwiesenschneise bis Stadtgrenze,</p> <p><i>östlich:</i> Stadtgrenze,</p> <p><i>südlich:</i> Waldgrenze, Verbindung bis Stadtgrenze, Stadtgrenze,</p> <p><i>westlich:</i> Fesselbrandsweg, Stuthöfer Schneise, Mittelschneise, Schneise in Richtung Süden bis Waldgrenze</p>

Anlage 3 - Karte der Gliederung der Hansestadt Rostock nach 31 Ortsteile



Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1.

(1) Es werden funktions- und sitzungsbezogene Entschädigungen gezahlt:

Mitglieder des Präsidiums sowie Fraktions- und Ortsbeiratsvorsitzende erhalten neben der funktionsbezogenen auch sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen. Ortsbeiratsvorsitzenden werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auch dann gewährt, wenn sie als sachkundige Einwohner an der Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses teilnehmen. Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich	
Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft	1.000 EUR
Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten	280 EUR
Weitere Mitglieder des Präsidiums	200 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen	520 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte (abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)	(bis 5.000 Einw.) 150 EUR (bis 20.000 Einw.) 200 EUR (über 20.000 Einw.) 250 EUR
Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	355 EUR
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters	175 EUR
Senatorin oder Senator	85 EUR
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	300 EUR

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von	Berechtigte	
Bürgerschaft	Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit	60 EUR
Fraktionen	– Mitglieder (außer Fraktionsvorsitzende, Präsidentin/Präsident, stellvertretende Präsidentinnen/Präsidenten und weitere Mitglieder des Präsidiums) – sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird	50 EUR
Ausschüssen	– Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit – Leiterin/Leiter der Sitzung	50 EUR 75 EUR

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von	Berechtigte	
Ortsbeiräten	Mitglieder (außer Ortsbeiratvorsitzende) und gemäß § 1 Abs. 3 Ortsbeiratssatzung zur Sitzung beigezogene Einwohnerinnen/Einwohner	20 EUR
Seniorenbeirat, Agenda-21-Rat, Sprecherrat des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen, Migranterrat, Seniorenbeirat, Fahrradforum, VHS-Beirat, Brandschutzbeirat	Mitglieder	20 EUR

(2) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich tätigen Personen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, nach Überschreitung bis zum Ende der Vertretung eine der Aufwandsentschädigung für die Vertretene oder den Vertretenen entsprechende Entschädigung gewährt. Den Vertretern steht für jeden angefangenen Monat die ungekürzte Pauschale zu. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Anzahl der Sitzungen der Beiräte, für die eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf zwölf pro Jahr beschränkt.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die Hälfte der Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 15 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.